

5. Kirchgenossen-Versammlungen: Die Kirchgenossen-Versammlung ist das oberste Organ der Kirche. Ihr stehen zu:
 - a) die Sorge für die freie und ungehemmte Verkündigung des Evangeliums (Predigt, Seelsorge und Jugendunterricht),
 - b) Erlaß und Änderung der Gemeinde-Ordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesregierung,
 - c) Erlaß und Änderung der Kirchenordnung,
 - d) Wahl und Entlassung der Kirchenvorsteherschaft und ihres Präsidenten, des Pfarrers, der Geschäftsprüfungskommission sowie weiterer Kirchenbediensteter, soweit deren Wahl und Entlassung nicht der Kirchenvorsteherschaft übertragen ist,
 - e) Schaffung kirchlicher Hilfsämter,
 - f) Festsetzung der Gehälter bzw. Taggelder für die Träger von kirchlichen Ämtern, soweit die Befugnisse hiezu durch die Kirchgenossen-Versammlung nicht auf die Kirchenvorsteherschaft übertragen worden sind,
 - g) Erwerb und Verkauf von Liegenschaften,
 - h) Beschlußfassung über Bau von Kirchgebäuden und Pfarrhäusern,
 - i) Genehmigung von Jahresrechnung und Vorschlag,
 - j) Beschlußfassung über die Erhebung von Beiträgen,
 - k) Festsetzung der Amtskautions von Präsident und Kassier,
 - l) Beschlußfassung über alle weiteren Angelegenheiten, die durch diese Gemeinde-Ordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind.
6. Kirchgemeinde-Versammlungen finden statt
 - a) als ordentliche Kirchgemeinde-Versammlung jeweils innert spätestens 3 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt,
 - b) als außerordentliche Kirchgemeinde-Versammlung
 - aa) sooft die Kirchenvorsteherschaft ihre Einberufung als notwendig erachtet,
 - bb) sooft sie durch mindestens 100 stimmberechtigte Kirchgenossen mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft unter Angabe der bei dieser Gelegenheit zu behandelnden Traktanden verlangt wird. In diesem Falle hat die Versammlung innert spätestens 20 Tagen nach Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.
7. Kirchgenossen-Versammlungen sind wenigstens 8 Tage vor Abhaltung unter Angabe der Traktandenliste in den offiziellen Publikationsorganen des Fürstentums Liechtenstein öffentlich anzukündigen.

Die Stimmrechtsausweise sind den Stimmberechtigten mindestens 3 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge und Gutachten der Kirchenvorsteherschaft und der Geschäftsprüfungskommission, Rechnungen und Voranschläge sowie Anträge aus der Mitte der Kirchgenossen im Sinne von Ziff. 6 bb müssen wenigstens